

**AMT DER VORARLBERGER LANDESREGIERUNG**

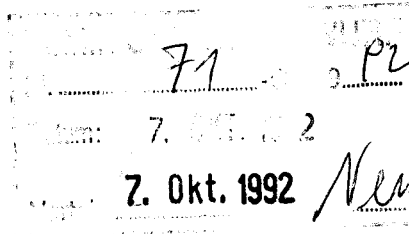
Landhaus, A-6901 Bregenz

Aktenzahl: **PrsG-0150**  
(Bei Antwortschreiben bitte anführen)

Bregenz, am **29.9.1992**

An das  
Bundeskanzleramt

Ballhausplatz 2  
1014 Wien



Auskünfte:  
Dr. Bußjäger

Tel. (05574) 511  
Durchwahl: 2064

*Neu Zirkler 4*  
*Dr. O. Z. Wagner*

**Betrifft:** Novelle zum Bundes-Verfassungsgesetz, flankierende  
Regelungen zum EWR-Abkommen, Entwurf, Stellungnahme  
**Bezug:** Schreiben vom 30. Juni 1992, 671.800/20-V/8/92

Zum Entwurf einer Novelle zum Bundes-Verfassungsgesetz betreffend flankierende bundesverfassungsgesetzliche Regelungen zum EWR-Abkommen wird seitens der Vorarlberger Landesregierung Stellung genommen wie folgt:

**1. Grundsätzliche Bemerkungen:**

Wie bereits aus den Erläuterungen hervorgeht, ist der Entwurf so formuliert, daß seine Bestimmungen auf beide Fälle einer Österreichischen Teilnahme am Prozeß der europäischen Integration, EWR und EG, anwendbar sind. Dieses Bestreben, Rechtsnormen zu schaffen, die sowohl für den Fall des Zustandekommens des Europäischen Wirtschaftsraumes als auch eines Beitritts Österreichs zur EG anwendbar sind, führt dazu, daß durch die vorgesehene Änderung der Bundesverfassung der Beitritt Österreichs zur EG verfassungsrechtlich vorweggenommen und eine Gesamtänderung der Bundesverfassung bewirkt werden könnte.

Diese Bedenken beziehen sich in erster Linie auf die geplante Formulierung des Art. 18 Abs. 1 B-VG, welche mit hoher Wahrscheinlichkeit eine Änderung

- 2 -

des demokratischen und des rechtsstaatlichen Bauprinzips der Bundes-Verfassung darstellt, und gemäß Art. 44 Abs. 3 B-VG einer Volksabstimmung zu unterziehen wäre.

Da die Teilnahme Österreichs am Europäischen Wirtschaftsraum solche Änderungen nicht erfordert, wird vorgeschlagen, auf die geplante Änderung des Art. 18 B-VG zum gegenwärtigen Zeitpunkt zu verzichten.

## 2. Zu den einzelnen Bestimmungen:

### Zu Ziffer 1:

Nach dem geplanten ersten Satz des Art. 18 Abs. 1 darf die gesamte staatliche Verwaltung nur aufgrund der Gesetze oder unmittelbar anwendbarer Rechtsakte im Rahmen der Europäischen Integration ausgeübt werden.

- Indem die Bestimmung in ihrer vorliegenden Fassung hinsichtlich der unmittelbar anwendbaren Rechtsakte in weitreichender Weise zukünftig zu erlassenden Normen, die ohne die bisherige verfassungsmäßig vorgesehene Vorgangsweise der Rechtserzeugung zustande kommen, bindende Kraft verleiht, wird das demokratische Bauprinzip der Verfassung wesentlich berührt.
- Es ist festzuhalten, daß unmittelbar anwendbare Rechtsakte im Rahmen der europäischen Integration unter Umständen inhaltlich nicht so hinreichend bestimmt sind, wie dies den vom rechtsstaatlichen Bauprinzip und der Judikatur des Verfassungsgerichtshofes gestellten Anforderungen an Gesetze entspricht. Anders als Gesetze wären derartige unmittelbar anwendbare Rechtsakte im Rahmen der Europäischen Integration von der nachprüfenden Kontrolle des Verfassungsgerichtshofes aber ausgeschlossen. Durch diese Gleichstellung von Normen, die nicht dem verfassungsrechtlichen Determinierungsgebot unterworfen sind, mit Gesetzen, wird das rechtsstaatliche Bauprinzip der Verfassung wesentlich berührt.

Gegen die in § 18 Abs. 1 letzter Satz des Entwurfs vorgesehene dynamische Verweisung auf europäische technische Normen werden Bedenken erhoben. Die

- 3 -

Notwendigkeit einer solchen dynamischen Verweisung in der EWR-Rechtsanpassung wird derzeit nicht gesehen.

Es muß daher festgestellt werden, daß Satz 1 des Art. 18 Abs. 1 B-VG in der geplanten Fassung mit hoher Wahrscheinlichkeit eine Gesamtänderung der Bundesverfassung darstellt.

Es wird daher vorgeschlagen, auf die geplante Änderung des Art. 18 Abs. 1 B-VG vorläufig zu verzichten, da diese für die Gewährleistung der Vollziehung der im Europäischen Wirtschaftsraum geltenden Rechtsakte nicht erforderlich ist.

Die Verpflichtung Österreichs, die Vollziehung der im Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum angeführten Rechtsakte der EG zu gewährleisten, ergibt sich bereits aus dem Völkerrecht. Die Frage der Vollziehung der aus dem EWR-Abkommen resultierenden unmittelbar anwendbaren Rechtsakte ist anhand des Art. 50 B-VG zu beurteilen: Es ist davon auszugehen, daß diese Rechtsakte aus einem Staatsvertrag resultieren, der diesbezüglich nicht durch Gesetze oder Verordnungen näher ausgeführt werden darf. Nach derselben Bestimmung ist auch die Frage der Transformation unmittelbar anwendbarer Rechtsakte zu beurteilen, die sich aus nachträglichen Änderungen des EWR-Abkommens ergeben.

Unter diesen Erwägungen ist es zumindest im Rahmen des Europäischen Wirtschaftsraumes auch nicht notwendig, ein ausdrückliches Verbot der Durchführung unmittelbar anwendbarer Rechtsakte durch Gesetze oder Verordnungen in inhaltlicher Hinsicht in den Art. 18 Abs. 1 B-VG aufzunehmen, da nicht zu erwarten ist, daß sich der Gesetzgeber und die Verwaltungsbehörden über die aus dem EWR-Abkommen resultierenden völkerrechtlichen Verpflichtungen Österreichs hinwegsetzen.

Darüber hinaus wären Satz 2 und Satz 3 des geplanten Art. 18 Abs. 1 B-VG systematisch falsch angesiedelt. Diese Bestimmungen wären allenfalls bei Art. 50 B-VG einzufügen.

Der zweite Satz des Art. 18 Abs. 2 bedeutet einen Eingriff in die Rechte der innerstaatlichen Gesetzgeber, für den keine Notwendigkeit besteht: Der

- 4 -

Vollziehung wird eingeräumt, auch nicht unmittelbar anwendbare Rechtsakte im Rahmen der europäischen Integration ohne innerstaatliche gesetzliche Grundlage mit Verordnungen durchzuführen. Es muß darauf bestanden werden, daß es dem Landesverfassungsgesetzgeber überlassen bleibt, ob und unter welchen Voraussetzungen er in Angelegenheiten der Landesgesetzgebung eine dem vorgesehenen zweiten Satz des Art. 18 Abs. 2 entsprechende Ermächtigung an die Vollziehung erteilt. Die in Aussicht genommene Regelung wäre daher jedenfalls auf Angelegenheiten der Bundesgesetzgebung zu beschränken.

Zu Ziffer 3:

Es wird auch in diesem Zusammenhang hingewiesen, daß die Regelung so gefaßt werden sollte, daß sie ausschließlich auf die Teilnahme Österreichs an einem Europäischen Wirtschaftsraum anzuwenden ist.

Es wird seitens Vorarlbergs als zweckmäßig angesehen, wenn - wie dies in Deutschland der Fall ist - im Bundesgesetzblatt auch auf die Titel und die Fundstellen der im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften kundgemachten Rechtsvorschriften hingewiesen wird. Darüberhinaus wäre auch der Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Normen aufzunehmen. Es wird vorgeschlagen, diesem Hinweis im Bundesgesetzblatt konstitutive Wirkung zu verleihen.

Die bloße Regelung, daß Kundmachungen im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften bindende Kraft zukommt, erscheint aus Gründen der Rechtssicherheit jedenfalls nicht ausreichend.

Zu Ziffer 4:

Zu Art. 50 b Abs. 2 wird bemerkt, daß die Genehmigung auch dann jedenfalls dem Nationalrat vorbehalten bleiben sollte, wenn der Beschluß des Gemeinsamen EWR-Ausschusses von einer Entschliebung des Bundesrates abweicht.

In § 50c fehlt der Hinweis auf Art. 44 Abs. 3 B-VG. Eine solche Ergänzung ist jedenfalls erforderlich, da derartige Beschlüsse auch eine Gesamtänderung der Bundes-Verfassung bewirken könnten.

- 5 -

Zu Ziffer 5:

In diesem Zusammenhang stellt sich die Frage, ob die Antragsberechtigung der in dieser Bestimmung genannten Gerichte von einem Anlaßfall abhängig ist oder nicht. Nach Auffassung Vorarlbergs sollte die Antragsberechtigung an einen Anlaßfall geknüpft sein.

Für die Vorarlberger Landesregierung:

A handwritten signature in black ink, appearing to be 'G. Lins', written over a diagonal line that extends from the text above.

Dr. Guntram Lins, Landesrat

a) Alle  
Vorarlberger National- und Bundesräte

b) An das  
Präsidium des Nationalrates

1017 W i e n  
(25-fach)

im Sinne des Rundschreibens des Bundeskanzleramtes vom  
24. Mai 1967, Zl. 22.396-2/67

c) Herrn Bundesminister für  
Föderalismus und Verwaltungsreform  
Jürgen Weiss

Ballhausplatz 2  
1014 W i e n

d) An das  
Bundeskanzleramt - Verfassungsdienst

1010 W i e n

e) An alle  
Ämter der Landesregierungen  
zHd. d. Herrn Landesamtsdirektors

f) An die  
Verbindungsstelle der Bundesländer  
beim Amt der NÖ. Landesregierung

1014 W i e n

g) An das  
Institut für Föderalismusforschung

6020 I n n s b r u c k

zur gefälligen Kenntnisnahme.

Für die Vorarlberger Landesregierung:  
Der Landesamtsdirektor:

Dr. B r a n d t n e r

(F.d.) R.d.A.  
